



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

52-DO-0041/21

Az.: 900-9138551-0001/AAG-0003
vom 26. August 2021

Auf Antrag der

Firma

Bürger GmbH & Co. KG

Ostheide 4

59609 Anröchte

vom 18.05.2021, eingegangen am 11.06.2021, letztmalig ergänzt am 19.08.2021,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage sowie Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage

am Standort Windweg 1 in 59609 Anröchte, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Änderung der baulichen Ausführung der Halle für die Behandlung von Gärprodukten und Klärschlamm durch Trocknung [Trocknungshalle, BE 3.6]¹ inkl.
 - Lageänderung Trocknungsanlage [BE 3.6.2]
 - Lageänderung Schwefelsäuretank
 - Lageänderung Abluftwäscher der Trocknungsanlage
- Errichtung eines massiven BHKW-Gebäudes [BE 7.1]
- Errichtung und Betrieb eines Biomethan-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung 9.899 kW (4.502 kW_{el}) [BE 7.2]²
- Errichtung und Betrieb eines Biomethan-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung 9.899 kW (4.502 kW_{el}) [BE 7.3]²
- Errichtung und Betrieb von zwei Trafos³
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers [BE 8.1]³
- Errichtung und Betrieb eines Verladesilos⁴

¹ Eine Änderung des genehmigten Betriebes der Trocknungshalle inkl. zugehöriger Aggregate ist mit der vorliegenden Genehmigung nicht verbunden

² für den Einsatz von Gas der öffentlichen Gasversorgung

³ für die BHKW der BE 7.2 und 7.3

⁴ zur Verladung der getrockneten Klärschlämme oder Gärprodukte aus der Trocknungsanlage

Angaben zur Kapazität und zur Leistung (Biogasanlage zzgl. Nebeneinrichtungen)

- Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 140 Tonnen je Tag (51.100 Tonnen/Jahr) zur anaeroben Behandlung bleibt unverändert.
- Die maximale Menge an vorhandenem Biogas von 43.338 kg bleibt unverändert.
- Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage der Biogasanlage von insgesamt 20,581 MW (8,648 MW_{el}) bleibt unverändert:
 - BHKW (1.301 kW, 526 kW_{el}) BE 4.1.2, Quelle 4.1.2
 - BHKW (1.693 kW, 703 kW_{el}) BE 4.1.3, Quelle 4.1.3
 - BHKW (2.116 kW, 959⁵ kW_{el}) BE 4.1.9, Quelle 4.1.9
 - BHKW (900 kW, 370 kW_{el}) BE 4.1.11, Quelle 4.1.11
 - BHKW (3.685 kW, 1.563 kW_{el}) BE 4.1.13, Quelle 4.1.13
 - BHKW (2.821 kW, 1.191 kW_{el}) BE 4.2.1, Quelle 4.2.1
 - BHKW (1.693 kW, 703 kW_{el}) BE 4.2.5, Quelle 4.2.5
 - BHKW (3.538 kW, 1.500 kW_{el}) BE 4.2.7, Quelle 4.2.7
 - BHKW (2.834 kW, 1.203 kW_{el}) BE 4.2.8, Quelle 4.2.8
- Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biomethan-BHKW beträgt insgesamt 19,798 MW (9.004 MW_{el}):
 - BHKW (9.899 kW, 4.502 kW_{el}) BE 7.2, Quelle 7.2
 - BHKW (9.899 kW, 4.502 kW_{el}) BE 7.3, Quelle 7.3

Die planungsrechtlich limitierte jährliche elektrische Durchschnittsleistung, bezogen auf ein Kalenderjahr, von 2 MW ist von der Gemeinde Anröchte mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.05.2020 aufgehoben worden.

- Die maximale Lagerkapazität an Abfällen im Eingangslager von 800 Tonnen bleibt unverändert.
- Die maximale Lagerkapazität des Gärproduktendlagers von 23.972 Tonnen bleibt unverändert.
- Die genehmigte Jahres-Produktionskapazität an Rohgas bleibt unverändert unlimitiert⁶.

Angaben zur Kapazität (Trocknungsanlage)

- Die maximale Durchsatzkapazität an Abfällen und Gärprodukten zur Behandlung in der Trocknungsanlage beträgt unverändert 49,9 Tonnen je Tag.
- Die maximale Lagerkapazität an feuchten (max. 50 Tonnen) und getrockneten (max. 75 Tonnen) Klärschlämmen innerhalb der Trocknungshalle beträgt unverändert 125 Tonnen.
- Die maximale Lagerkapazität an getrockneten Gärprodukten innerhalb der Trocknungshalle beträgt unverändert 350 Tonnen.

⁵ Auf die Anzeige vom 27.06.2018 gem. § 15 Abs. 1 BImSchG über die Errichtung und den Betrieb der ORC-Anlage wird hingewiesen (A 0134/18)

⁶ Begrenzung erfolgt indirekt durch Art und Menge der Einsatzstoffe

Angaben zum Durchsatz und zu den Einsatzstoffen (Biogasanlage)

Eine Änderung der bisher genehmigten Einsatzstoffe in der Biogasanlage mit einem maximalen Durchsatz von 140 Tonnen je Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zum Durchsatz und zu den Einsatzstoffen (Trocknungsanlage)

Eine Änderung der bisher genehmigten Einsatzstoffe zur Behandlung in der Trocknungshalle mit einer maximalen Tagesdurchsatzkapazität von 49,9 Tonnen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Behandlung findet unverändert alternierend, entweder Klärschlämme oder Gärprodukte, statt.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Konti-Betrieb) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW für die Trocknungshalle inkl. Aggregate, das BHKW-Gebäude inkl. zweier BHKW-Aggregate, den Warmwasserspeicher sowie das Verladesilo werden mit eingeschlossen.

Die Zulassung gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) gilt unverändert fort.

Die **Zulassungsnummer** lautet weiterhin **DE 05 974 0032 11**

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen im vorangegangenen Änderungsgenehmigungsverfahren mit Bescheid vom 26.11.2020 ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er ist Bestandteil dieser Genehmigung und dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Durch das beabsichtigte Änderungsvorhaben werden keine zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt. Folglich hat der Ausgangszustandsbericht des vorangegangenen Verfahrens unverändert Bestand. Dabei handelt es sich um den Bericht von Dr. B. Thomas -Umweltgutachten und Datenauswertung-, Koloniestraße 3, 41541 Dormagen, vom 15. Juni 2020.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen⁷

Genehmigungen gemäß § 4/16 BImSchG

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Kreises Soest

- vom 15.12.2010, Az.: 63.03.1040-20090635,

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

- vom 24.04.2003, Az.: 52-04/2200-G 50/02-Hen,
- vom 12.12.2003, Az.: 56-04-2200-G 85/03-Hen,
- vom 12.05.2005, Az.: 52-04-9138551-G-94/04-Hen,
- vom 09.03.2006, Az.: 56-04-9138551-G-1/06-Ni,
- vom 18.10.2006, Az.: 56-04-9138551-5-G-62/06-Ni/Jag,
- vom 02.05.2013, Az.: 52-Ar-0119/12/0806B1-KS
- vom 23.02.2015, Az.: 52-DO-0021/14/8.6.2.1-Schu/Spr/Stern
- vom 06.04.2016, Az.: 52-DO-0081/15/8.6.3.1-Spr
- vom 14.09.2017, Az.: 52-DO-0006/17/8.6.3.1-Spr
- vom 26.11.2020, Az.: 900-9138551-0001/AAG-0002 (G 0021/19)

⁷ und sonstiger Entscheidungen sowie Zulassungen

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die bisherigen Entscheidungen (siehe Formular 1, Blatt 3) als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

Entscheidung des Kreises Soest

- vom 17.03.2009, Az.: 70.01.1045-70.10.32-03.09 A 02/09

Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg

- vom 03.09.2018, Az.: 900-9138551-0001/AAA-0001 (A 0134/18)
- vom 17.09.2020, Az.: 900-9138551-0001/AAA-0002 (A 0127/20)

Weitere Zulassungen

Die weiteren Zulassungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Zulassungen:

- Zulassung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2006
- Bauzulassung des Kreises Soest vom 17.10.2016, Az.: 63.02.0501-63.40.00-16001375

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien (auch elektronisch) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von **zwei Jahren** nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und 55, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. **Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 In der Verbrennungsmotoranlage der Biomethan-BHKW [BE 7.2 und 7.3] darf nur Gas der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.
- 2.2 Eine Vermischung/Vermengung von Klärschlämmen und Gärprodukten bei der Lagerung in der Trocknungshalle [BE 3.6], bei der Behandlung durch Trocknung [BE 3.6.2] und bei der Zwischenlagerung zur Verladung im Verladesilo ist unzulässig. Dies schließt das zur Reinigung der Trocknungsanlage sowie des Verladesilos verwendete Reinigungswasser mit ein.

3. **Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Für den Betrieb der Trocknungsanlage und den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss folgende Angaben enthalten:
- die Menge, die Art und der Ursprung sowie
 - die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Messungen einschließlich Funktionskontrollen.

Die behandelten Klärschlammengen sind zu erfassen und in einer Jahresübersicht zu bilanzieren. Zusätzlich sind die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 3.2 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
 - Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
 - Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV),

- Durchführung von Sichtkontrollen,
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der Sichtkontrolle Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität durchzuführen.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch (Register) zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch (Register) ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Soweit im Rahmen der Kapazitäten und Inhaltsstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

- 3.4 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 3.5 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Hinweis:

Für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung besteht gem. § 23 Nachweisverordnung (NachwV) eine Pflicht zur Führung eines Abfallregisters. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den Vorschriften gem. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 24 NachwV.

Soweit nach § 49 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 6 NachwV auch für die in der Anlage anfallenden und damit abzugebenden, nicht-gefährlichen Abfälle ein Abfallregister für die weitere Entsorgung zu führen ist, ist dieses getrennt von dem Abfallregister für die in der Anlage angenommenen Abfälle aufzunehmen.

4. Nebenbestimmungen zu Erschütterungen und Geräuschemissionen - Lärmschutz

4.1 Lärmrelevante Anlagenkomponenten (bspw. BHKW-Modul, Trocknungsaggregat inkl. Abluftreinigung) sind dem Stand der Lärminderungstechnik (z. B. Schalldämpfer, schwingungsreduzierte Aufstellung, Schallschutzcontainer oder -gebäude) entsprechend auszuführen.

4.2 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

Ostheide 2 und 5, 59609 Anröchte,

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dabei ist der maximale Betriebszustand der Gesamtanlage zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5. Hinweise und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

5.1 Hinweise zum Betrieb der Verbrennungsmotoranlage der Biomethan-BHKW

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – (44. BImSchV) wird hingewiesen:

5.1.1 Grenzwerte Biomethan-BHKW

Die Emissionen im Abgas der neuen BHKW der BE 7.2 und 7.3 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Kohlenmonoxid | 0,25 g/m ³ |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,25 g/m ³ (bis 31.12.2024)
0,1 g/m ³ (ab 01.01.2025) |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 9 mg/m ³ |
| d) | Formaldehyd | 20 mg/m ³ |
| e) | Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (GesamtC) | 1,3 g/m ³ (ab 01.01.2025) |
| f) | Ammoniak | 30 mg/m ³ |

Die unter Nr. 5.1.1 genannten Emissionswerte beziehen sich im Abgas auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.1.2 Die Abgase der BHKW sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

5.1.3 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der neuen BHKW der BE 7.2 und 7.3 sind die unter Nr. 5.1.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Anschließend sind wiederkehrend die unter Nr. 5.1.1 a), b), d), e) und f) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin jährlich feststellen zu lassen. Die Messungen für den unter Nr. 5.1.1 e) genannten Parameter sind erstmalig ab dem 01.01.2025 und dann wiederkehrend nach der vorgenannten Bestimmung vornehmen zu lassen.

Auf die weiteren Bestimmungen des § 24 sowie des § 31 der 44. BImSchV wird hingewiesen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank „ReSyMeSa“ - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

5.1.4 Weiterhin wird insbesondere auf die nachfolgend genannten Bestimmungen der 44. BImSchV hingewiesen:

- auf die Registrierungspflichten von Feuerungsanlagen gem. § 6
- auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers gem. § 7
- auf die Abgasreinigungseinrichtungen gem. § 20
- auf das Führen von Nachweisen gem. § 24 Abs. 6 und 7

5.2 Nebenbestimmungen zu den Einzelmessungen nach Nr. 5.1.3

5.2.1 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.2.2 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.2.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.1.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (dezernat52@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Hinweis:

Die Emissionsgrenzwerte nach der Nr. 5.1.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet (§ 31 Abs. 7 der 44. BImSchV).

Auf die Bestimmungen der §§ 24, 27, 28 und 31 der 44. BImSchV wird hingewiesen.

- 5.3 Nebenbestimmungen zum Bau der Verbrennungsmotoranlage der Biomethan-BHKW
- 5.3.1 Die Schornsteine der Verbrennungsmotoranlage müssen mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2-fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.
- 5.4 Nebenbestimmungen zum Bau und Betrieb der Trocknungsanlage [BE 3.6.2]
- 5.4.1 Die Abgase der Trocknungsanlage sind vollständig an der Entstehungsstelle zu erfassen und der Abluftbehandlungsanlage (Staubfilter und saurer Wäscher, Quelle 3.6) zuzuführen.

Bei Störungen oder Ausfällen der Abluftbehandlungsanlage, welche die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung beeinträchtigen, ist der Betrieb des Trockners umgehend einzustellen.

5.4.2 Die Abluft des Abluftwäschers ist so über einen Schornstein abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luft sichergestellt werden. Dies ist der Fall, wenn der Schornstein eine den Dachfirst um 3 Meter überragende Höhe hat.

5.4.3 Die Emissionen im unverdünnten Abgas der Trocknungsanlage dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) Ammoniak	20 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
d) Organische Stoffe, Angabe als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
e) Geruchsintensive Stoffe	500 GE/m ³

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.4.4 Nach Inbetriebnahme der Trocknungsanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 5.4.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank „ReSyMeSa“ - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

5.4.5 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Demnach sollen bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen (alternierende Behandlung von Gärprodukten und Klärschlamm-

men) Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können (dies ist im Regelfall während der Behandlung der Klärschlämme der Fall), durchgeführt werden.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

Die Überprüfung der in Nebenbestimmung Nr. 5.4.3 e) festgesetzten Geruchsstoffkonzentration soll durch olfaktometrische Messungen gemäß Nr. 5.3.2.5 TA Luft i. V. m. entsprechenden Normen (EN 13725, VDI 3884) durchgeführt werden.

- 5.4.6 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.4.7 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.4.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform oder auf elektronischem Wege als pdf-Datei (dezernat52@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

- 5.4.8 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen (Staubfilter und Abluftwäscher) sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von fachkundigen Betriebsangehörigen oder von Fachfirmen durchzuführen.
- Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.

5.5 Allgemeine Regelungen zum Immissionsschutz

5.5.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.

5.5.2 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind umgehend zu beseitigen.

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.5.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5.5.4 Auftretende Verunreinigungen auf den Fahrflächen sind umgehend zu entfernen. Außerdem sind diese Fahrflächen regelmäßig, mind. einmal wöchentlich, mit geeignetem Gerät (z. B. Kehrmachine) zu reinigen.

- 5.5.5 Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen für die Trocknungsanlage wie auch für die Anlage zur Fest-Flüssigtrennung (Pressschnecken-Separation und Dekanterzentrifugation) sind zu beachten; die Bestimmungen sind entsprechend der Herstellerangaben umzusetzen und einzuhalten. Hierbei wird insbesondere auf die vorgegebenen Sicherheits- sowie Umweltschutzbestimmungen hingewiesen.
Prüfungen, Wartungen und Störungen sowie sonstige betriebliche Vorkommnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.5.6 Die in Kapitel 4.4.4 der Antragsunterlagen beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Geruchsminderung sind ordnungsgemäß umzusetzen und einzuhalten.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 6.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 6.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde Sachverständigenbescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.
- 6.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.
- 6.5 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Das dem Antrag beigelegte Brandschutzkonzept, Nr. 11150960-3.0, des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann Krex & Partner, Meschede, vom 03.03.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

8. Hinweis zum Störfallrecht

- 8.1 Die Angaben nach § 7 der 12. BImSchV sind vor Inbetriebnahme gebündelt vorzulegen. Dafür ist das Formblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu verwenden. (Download unter: <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitschutz/umwelt/immissionsschutz-luft-laerm-gerueche/stoerfallrecht/formulare-checklisteninfos>)

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen).
- 9.2 Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).
- 9.3 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein.
Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig (Nr. 2.3 Anhang ArbStättV).
- 9.4 Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
- 9.5 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.
Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 9.6 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die notwendigen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Unterweisungsnachweis ist zwei Jahre aufzubewahren.
- 9.7 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist (Nr. 1.7 Anhang ArbStättV).
- 9.8 Hinweise zum Arbeitsschutz
- 9.8.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsherg, Königstr. 22, 59821 Arnsherg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach a) und b) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

10.1 Allgemeine Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1.1 Die Dichtheit sämtlicher Teile der Biogasanlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Der Boden im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen muss so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht
- in ein oberirdisches Gewässer,
 - eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder
 - in das Erdreich gelangen können.

Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig sein und zwar sowohl gegen die umzufüllenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als auch gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen.

- 10.1.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Befüll- und Entleervorgänge der einzelnen Anlagen (z. B. Ölwechsel der Gasmotoren, Betankung und Entleerung der Ölbehälter) ständig durch geeignetes Personal überwacht wird. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten. Es ist dabei außerdem sicher zu stellen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten vollständig sicher aufgefangen werden. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.1.3 Mit Gärsubstraten oder Gärresten bzw. mit anderen hochorganisch belasteten Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.
- 10.1.4 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts, Nr. 11150960-3.0, des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann Krex & Partner, Meschede, für die Erweiterung der Biogasanlage mit Stand vom 03.03.2021 sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 10.1.5 Die Auffangwannen der einzelnen Anlagen sind immer trocken und sauber zu halten und müssen allseitig einsehbar sein, um Undichtheiten schnell und sicher feststellen zu können.
- 10.1.6 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.1.7 Die Beschäftigten der Anlage müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über mögliche Gewässergefährdungen sowie über die entsprechenden Gegenmaßnahmen, die beim Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen entstehen können, unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 10.1.8 Ausgetretene wassergefährdenden Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 10.1.9 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 10.1.10 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.

10.1.11 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

10.1.12 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

10.1.13 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.

10.1.14 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen oder doppelwandig mit Leckagesystem ausgeführt sind, entsprechend der TRWS 780-1 bzw. TRWS 780-2 zu errichten.

10.1.15 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich der Anlagen ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

10.1.16 Sämtliche Verkehrsflächen im Bereich der Biogasanlage sind wasserundurchlässig auszubilden (z. B. Asphalt).

10.2 Auflagen zum Bau und Betrieb der Biomethan-BHKW [BE 7.2 und 7.3]

10.2.1 Um bei einem Schadensfall austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückzuhalten, sind die neue BHKW oberhalb einer dichten Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne muss das maximal vorhandene Volumen an wassergefährdender Flüssigkeit fassen können.

- 10.2.2 Die Auffangwanne der neuen BHKWs sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 10.2.3 Die Befüllung/Entleerung der BHKW darf nicht bei starken Niederschlägen stattfinden.
- 10.2.4 Bei jedem Abfüllvorgang sind unter den lösbaren Verbindungen (Kupplungen) ausreichend große Auffangwannen zu stellen, um Tropfverluste auffangen zu können.
- 10.2.5 Die Befüll- und Umfüllvorgänge im Rahmen der Wartung der neuen BHKW haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal und auf einer befestigten Fläche zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.2.6 Im Aufstellungsbereich der neuen BHKW sind stets eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.2.7 Die BHKW sind täglich auf Undichtigkeiten hin zu überprüfen.
- 10.2.8 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.
- 10.3 Auflagen zum Bau und Betrieb der Trocknungshalle
 - 10.3.1 Klärschlamm und Gärreste dürfen nur auf befestigter Fläche und geschützt vor Niederschlagswasser gelagert werden.
 - 10.3.2 Um aus der Halle ausgetragenes Material aufnehmen zu können, sind in unmittelbarer Nähe zur Trocknungshalle Schaufeln und Besen bereit zu halten.
 - 10.3.3 Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
- 10.4 Auflagen zum Bau und Betrieb des Schwefelsäuretanks inkl. Abtankplatz
 - 10.4.1 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in der gutachterlichen Stellungnahme vom 01.04.2020 zur Anlieferung und Einlagern von Schwefelsäure des Hr. Dipl.-Ing. Stefan Reitberger aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
 - 10.4.2 Die Herstellung des Abfüllplatzes hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die Anforderungen der TRWS 786 lfd. Nr. 2 bzw. 8 (je nach gewählter Bauausführung) sind zu beachten und einzuhalten.

- 10.4.3 Im Bereich des neuen Abfüllplatzes ist stets eine ausreichende Menge an geeignetem Bindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene Schwefelsäure ist unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die betroffene Fläche ist anschließend zu reinigen.
- 10.4.4 Mechanische oder chemische Beschädigungen des Abfüllplatzes sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 10.4.5 Die Befüllung/Entleerung des Schwefelsäuretanks darf nicht bei starken Niederschlägen stattfinden.
- 10.5 Auflagen zum Bau und Betrieb des Harnstofflagers inkl. Abtankplatz
- 10.5.1 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.
- 10.5.2 Es ist sicherzustellen, dass ausgetretene Harnstofflösung innerhalb von 8 Stunden vom Abtankplatz entfernt wird.
- 10.5.3 Die Befüllung des Harnstofflagers darf nicht bei starken Niederschlägen stattfinden.
- 10.6 Auflagen zum Bau und Betrieb des Verladesilos
- 10.6.1 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem Material sind in unmittelbarer Nähe des Silos bereit zu halten.
- 10.6.2 Feste wassergefährdende Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass ein Eindringen von Niederschlag, insbesondere Schlagregen, nicht zu befürchten ist.
- 10.6.3 Der Zustand der Entnahmeplatte ist mindestens einmal jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt (z. B. Risse im Beton) sind diese mit geeigneten Materialien unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.7 Besondere Hinweise:
- 10.7.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten:
- Prüfung vor Inbetriebnahme:
- Harnstofflager inkl. Abtankplatz, unterirdischer Rohrleitung etc.
- Wiederkehrende Prüfung:
- Harnstofflager inkl. Abtankplatz, unterirdischer Rohrleitung etc.
- Bei Stilllegung:
- Harnstofflager inkl. Abtankplatz, unterirdischer Rohrleitung etc.
- Auf die Nachprüfung des Abtankplatz für Schwefelsäure und Harnstoff nach einjähriger Betriebszeit gemäß Fußnote 3 der Anlage 5 AwSV wird hingewiesen.

10.7.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

10.7.3 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 10.7.2 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

10.7.4 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

10.7.5 Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten. Bei der Herstellung des Abfüllplatzes sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.

10.7.6 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen.

10.7.7 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

10.7.8 Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z. B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

11. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 11.1 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Versickerungsmulde zu versickern. Diese hat die Anforderungen aus dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfüllen.
- 11.2 Der Fahr- und Rangierbereich vor der Trocknungshalle [BE 3.6] ist zu befestigen (Asphalt / Beton) und mit einem Gefälle zu den Bodeneinläufen auszuführen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers oder anderer belasteter Abwässer im Randbereich zu verhindern. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser und/oder Reinigungs(ab)wasser ist in einer abflusslosen Grube (Zisterne) zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Entnahmebereich ist zu befestigen und eine Versickerung des Abwassers im Falle einer Havarie oder von verschmutzten Niederschlagswasser in den Randstreifen zu verhindern.
- 11.3 Der Fahr- und Rangierbereich unterhalb des Verladesilos ist zu befestigen. Die betonierte/asphaltierte Bodenplatte ist mit einem Gefälle auszuführen, um anfallendes Niederschlagswasser in eine abflusslose Grube (Zisterne) zu leiten und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entnahmebereich dieser Grube ist zu befestigen und eine Versickerung im Randstreifen zu verhindern.

12. Nebenbestimmungen zum Boden-/ Grundwasserschutz

- 12.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, unverzüglich zu informieren.
- 12.2 Wird im Zuge der Errichtung der beantragten Änderungen organoleptisch auffälliger Boden angetroffen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, unverzüglich zu informieren. Der Boden ist dann gegen Niederschlag zu sichern. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem organoleptisch auffälligen Boden sind gutachterlich zu begleiten.
- 12.3 Hinweise zum Bodenschutz

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs.1 LBodSchG NRW).

13. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 13.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- a. mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- b. eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- c. Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV

- 14.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Zustand von Verkehrs- und Lagerflächen in den AZB-relevanten Bereichen,
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen,
 - aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe,
 - boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück,
 - Zustand der Werkskanalisation,
 - Ergebnisse der Grundwasserüberwachung nach Ziffer 4 ff.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen oder Kontrollen der Werkskanalisation werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 14.2 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist eine Bodenüberwachung durchzuführen. Die Bodenüberwachung ist mittels Rammkernsondierung analog zu den durchgeführten Rammkernsondierungen für den Ausgangszustandsbericht für den relevanten gefährlichen Stoff Schwefelsäure durchzuführen. Das Analysenverfahren ist analog zum Ausgangszustandsbericht zu wählen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert mit dem Sachstandsbericht nach Nr. 14.1 vorzulegen.
- 14.3 Die Grundwassermessstellen HP1 und HP4 sind für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig zu erhalten.
- 14.4 Mit der Überwachung der Grundwassermessstellen ist erstmalig spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme zu beginnen. Die Grundwasserstände in den Hilfspegeln HP1 und HP4 sind jährlich im April über eine Stichtagsmessung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Sachstandsbericht nach Nr. 14.1 beizufügen.
- 14.5 Wird bei der Überwachung nach Nr. 14.4 der Messstellen HP1 und HP4 Grundwasser angetroffen, sind innerhalb von drei Monaten nach Antreffen von Grundwasser Grundwassermessstellen in 4-Zoll Bauweise bis auf das Festgestein zu erstellen.

Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die 4-Zoll-Messstellen dann unverzüglich einmalig sowie folgend alle fünf Jahre auf folgende Parameter zu untersuchen:

Neben den Vor-Ort-Parametern Farbe, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, Temperatur, O₂-Gehalt, pH-Wert, Redox-Potential, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung ist der spezifische Parameter ‚Sulfat (SO₄)‘ zu untersuchen.

Die Untersuchungen sind nach den abgestimmten Analysemethoden im Ausgangszustandsbericht durchzuführen.

- 14.6 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Messstellen bezogen auf NHN (DHHN2016) zu ermitteln.
- 14.7 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 14.8 Hinweis:

Es wird sich vorbehalten, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus, einen größeren Untersuchungsumfang, weitere Grundwassermessstellen und/oder zusätzliche Bodenuntersuchungen zu fordern.

15. Nebenbestimmungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 15.1 Die Ausgleichsmaßnahmen für diesen Eingriff sind gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und zugehöriger Karten umzusetzen und einzuhalten.
- 15.2 Die Kompensationsmaßnahme muss spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (auch die Ackerbrachen); die Pflanzungen sind bei Verlust zu ersetzen.
- 15.3 Bei der Pflanzung sind herkunftsgesicherte Gehölze des Wuchsgebietes (hier Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) bzw. bei der Aussaat eine zertifizierte autochthone Regiosaatgutmischung zu verwenden (§ 40 Abs. 4 BNatSchG).
- 15.4 Die Kompensationsmaßnahme ist rechtlich zu sichern; eine Durchschrift der rechtlichen Sicherung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vor Beginn der Baumaßnahme zu übersenden.

- 15.5 Zur Eintragung der Kompensationsmaßnahme in das Kompensationskataster, das gem. § 34 LNatSchG NRW bei den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden geführt wird, sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen⁸.
- 15.6 Sind mit den geplanten Maßnahmen weitere Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die bisher nicht berücksichtigt wurden, hat zum einen eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, zu erfolgen, zum anderen sind diese nachzubilanzieren und zu kompensieren.
- 15.7 Die Protokollteile A und B im Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS FFH-VP, <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>) sind auszufüllen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, zuzusenden⁹.
- 15.8 Wie in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargelegt, ist die Hecke am Gebäude der Anschlussstelle der geplanten Gasleitung an die bestehende Ringleitung dauerhaft auf Höhe des Gebäudes zu halten.
- 15.9 Wie in der FFH-Verträglichkeitsstudie und der Artenschutzprüfung dargelegt, sind die Gasleitung und das zugehörige Anschlussgebäude nicht während der Durchzugszeit des Mornellregenpfeifers und außerhalb der Brut-, Zug- und Rastzeiten der in der umgebenden Feldflur weiteren vorkommenden Vogelarten zu errichten (Herbstdurchzug des Mornellregenpfeifers in der Regel vom 15. August bis 15. September).

16. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen / Hygieneanforderungen

- 16.1 Vor Umstellung des Betriebszustandes der Trocknungsanlage [BE 3.6.2] von der Behandlung von Klärschlämmen auf die Behandlung von Gärprodukten ist eine Reinigung des Aggregates vorzunehmen. Die Reinigung ist zu dokumentieren.
Das Reinigungswasser ist zu fassen, ordnungsgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vor Umstellung der Nutzung des Verladesilos von der Lagerung bis zur Abfüllung von Klärschlamm auf die Lagerung bis zur Abfüllung von Gärprodukten ist eine Reinigung des Silos vorzunehmen. Die Reinigung ist zu dokumentieren.
Das Reinigungswasser ist zu fassen, ordnungsgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

⁸ Die Übersendung soll digital an renate.dicke@kreis-soest.de erfolgen. Bei Übersendung ist die höhere Naturschutzbehörde in cc zu setzen.

⁹ über das FIS FFH-VP per E-Mail

- 16.2 Vor der Trocknungshalle ist ein asphaltierter Waschplatz zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugreifen und anderen Nutzfahrzeugen, die mit Klärschlamm in Kontakt gekommen sind, einzurichten.
In Kontakt mit Klärschlamm gekommene Fahrzeugreifen und Nutzfahrzeuge sind auf dem Waschplatz zu reinigen.
Das Reinigungswasser ist zu fassen, ordnungsgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 16.3 Die BE 3.6.1 (Fest-Flüssigtrennung) und 3.6.2 (Trocknung) sind durch eine staubfeste Wand zu trennen. Klärschlämme dürfen nur über die Rolltore der BE 3.6.2 in die Anlage gelangen.
- 16.4 Hinweise:
- 16.4.1 Die Zulassung nach Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ist grundsätzlich mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn festgestellt wird, dass Auflagen nicht oder unzureichend umgesetzt werden.
- 16.4.2 Wenn beabsichtigt ist, andere tierische Nebenprodukte als Gärsubstrat oder anderes Material als Klärschlamm in der Anlage zu verwerten, ist dies dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 84, mitzuteilen. Diese Stoffe dürfen nur mit Genehmigung des LANUV in der Anlage verwertet werden.

IV. Hinweise:

Allgemeines

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 4 Blatt |
| 2. | Register 1 – Antrag | |
| | - Antragsformulare inkl. Genehmigungsbestand | 6 Blatt |
| | - Vertretungsvollmacht | 1 Blatt |
| | - Rohbau- und Herstellungskosten | 1 Blatt |
| | - Antragskurzbeschreibung | 6 Blatt |
| | - Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG | 6 Blatt |
| 3. | Register 2 – Pläne | |
| | - Topografische Karte, M. 1:25.000 | 1 Blatt |
| | - Deutsche Grundkarte, M. 1:5.000 | 1 Blatt |
| | - Auszug Liegenschaftskataster, M. 1:1.000 | 1 Blatt |
| | - Übersichtsplan, M. 1:250 | 1 Blatt |
| | - Flurstücksplan | 1 Blatt |
| | - Flächennutzungsplan, 25. Änderung, inkl. Begründung | 21 Blatt |
| 4. | Register 3 – Bauvorlagen | |
| | - Bauantragsformular, Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, Statischer Erhebungsbogen | 6 Blatt |
| | - Auszug Liegenschaftskataster, M. 1:1.000 | 1 Blatt |
| | - Übersichtsplan, M. 1:250 | 1 Blatt |
| | - Grundriss gesamt, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Ansichten/Schnitt Trocknungshalle, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Abstandsflächen Trocknungshalle, M. 1:200 | 1 Blatt |
| | - Grundriss BHKW-Gebäude, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Ansichten/Schnitt BHKW-Gebäude, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Abstandsflächen BHKW-Gebäude, M. 1:200 | 1 Blatt |
| | - Ansichten/Schnitt Warmwasserspeicher, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Abstandsfläche Warmwasserspeicher, M. 1:200 | 1 Blatt |
| | - Baubeschreibung inkl. Nutzflächenberechnung, Berechnung des umgebauten Raumes, Berechnung der Rohbau- und Herstellungskosten | 12 Blatt |
| | - Angaben zum Brandschutz inkl. Brandschutzkonzept inkl. Übersichts- und Feuerwehrplan | 36 Blatt |
| 5. | Register 4 – Anlagen und Betrieb | |
| | - Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. | 18 Blatt |
| | • Angaben zum Arbeitsschutz | |
| | • Angaben zur Betriebsorganisation | |
| | • Angaben zur Dokumentation | |
| | • Angaben zur Energieeffizienz | |
| | • Angaben zur Abfallwirtschaft | |
| | • Maßnahmen zum Umgang mit wassergef. Stoffen | |
| | • Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung | |
| | • Berechnung Sicherheitsleistungen | |

- Fließschemata 2 Blatt
 - Stoffstromfließbild
 - R&I Fließbild
- Maschinenaufstellplan, M. 1:250, inkl. technische Daten 2 Blatt
- Betrachtung der Umwelteinwirkungen inkl. Emissionsquellenplan, M. 1:250 8 Blatt
- Formularblätter 2 bis 8 23 Blatt
- Angaben bei IED-Anlagen 3 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Harnstoff 12 Blatt

Ordner 2

- 6. Register 5 – Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz
 - Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung 16 Blatt
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung Stickstoffbelastung 3 Blatt
 - FFH-Verträglichkeitsstudie Vogelschutzgebiet 34 Blatt
 - Artenschutzprüfung Stufe 1 inkl. Artenschutzprüfprotokoll 25 Blatt
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan 22 Blatt
- 7. Register 6 – Anlagensicherheit und Störfallrecht
 - Angaben zum Störfallrecht inkl. Explosionsschutzplan sowie Anwendungsbetrachtung TRAS 120 8 Blatt
- 8. Register 7 – Wasserrechtliche Angaben
 - Angaben zur Entwässerung inkl. Entwässerungsplan 2 Blatt
 - Havarieflächen und Havariebeckenbemessung 2 Blatt
 - Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen 8 Blatt
- 9. Register 8 – Sonstige Unterlagen
 - Sonstige Unterlagen bestehend aus 108 Blatt
 - Prüfpflicht sonst. Gesetze und Rechtsverordnungen
 - Datenblatt BHKW-Aggregat
 - Datenblatt Isolieröle
 - Sicherheitsdatenblatt Isolieröl
 - Zulassung Harnstofflagertank
 - Zulassung Schwefelsäurebehälter
- 10. Register 9 – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59609 Anröchte, Windweg 1, eine Anlage zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen, Gülle und NawaRo zur Erzeugung von Biogas in Verbindung mit einer Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage sowie einer Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 18.05.2021, eingegangen am 11.06.2021, letztmalig ergänzt am 19.08.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Dabei sollen im Wesentlichen zwei BHKW zur Verstromung von externem Biomethan der öffentlichen Gasversorgung errichtet und betrieben werden. Damit verbunden ist die Errichtung eines BHKW-Gebäudes sowie zweier Trafos wie auch eines Warmwasserspeichers. Des Weiteren umfasst das Vorhaben die bauliche Änderung der mit Bescheid vom 26.11.2020 genehmigten Trocknungshalle inkl. der Lageänderung der dazugehörigen Aggregate sowie die Errichtung eines Verladesilos zur Abfüllung der getrockneten Gärprodukte und Klärschlämme.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- **Nummer 8.6.2.1 (G)**

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

- **Nummer 1.2.2.1 (V)**

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

- **Nummer 8.12.2 (V)**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

- **Nummer 8.13 (V)**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

- **Nummer 9.36 (V)**

Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

- **Nummer 8.10.2.2 (V)**

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.

- **Nummer 1.2.3.2 (V) [Neu]**

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und wäre im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragte ferner die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden soll, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vollumfänglich gegeben sind und dass der für ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG maßgebliche Anlagenteil von dem Vorhaben nicht berührt ist. Ein atypischer Sachverhalt lag nicht vor; dem Antrag war folglich stattzugeben und das Verfahren in einem vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.4.1.1 (Spalte 2 – Kennung „A“) sowie Nr. 1.2.2.1 (Spalte 2 – Kennung „S“) und Nr. 1.2.3.2 (Spalte 2 – Kennung „S“) [neu] in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Anlagen zur

- biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag

und

- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW

und

- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Da das Änderungsvorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist und sich das Vorhaben standortbezogen innerhalb eines Vogelschutzgebietes befindet (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art, das zugleich in einem funktionalen und wirtschaftlichen Bezug zu dem in Rede stehenden Vorhaben liegt, gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Mit dem Antrag und den Ergänzungen legte die Firma gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Ferner ist festzuhalten, dass § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) bei dem geplanten Vorhaben nicht zu berücksichtigen ist, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.

Zudem ist in der weiteren Umgebung der Anlage kein Betriebsbereich einer Störfallanlage vorhanden.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat nach § 5 Abs. 1 UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 04.09.2021 im Amtsblatt Nr. 35/2021 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung. Mithin war der § 19 Abs. 4 BImSchG nicht einschlägig wodurch das Genehmigungsverfahren unverändert in einem vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden konnte.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Gemeinde Anröchte als
- Planungsbehörde vom 26.07.2021
- Landrätin des Kreises Soest als
- Bauaufsichtsbehörde vom 04.08.2021
- Brandschutzdienststelle vom 07.07.2021
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 - Fachbereich Naturschutz vom 23.08.2020
- Dezernat 52 - Fachbereich Bodenschutz vom 26.07. u. 25.08.2021
- Dezernat 52 - Fachbereich wassergefährdende Stoffe vom 28.06.2021
- Dezernat 53 - Fachbereich Störfallrecht vom 29.07.2021
- Dezernat 54 - Fachbereich Wasserwirtschaft vom 13.08.2021
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 05.07.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte befindet sich das Grundstück in einem Sondergebiet für Biogasanlagen. Bauplanungsrechtliche Grundlage für das vorliegende Verfahren ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.04.2009, wonach im Wesentlichen die Obergrenze für die elektrische Leistung, betrachtet als Durchschnittsleistung je Kalenderjahr, von im Maximum 2 MW aufgehoben worden ist.

Die Erschließung des Geländes ist gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze und technischen Regelwerke, insbesondere durch die Betriebssicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Gefahrstoffverordnung, in Verbindung mit berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Richtlinien. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörde nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und den einschlägigen brandschutztechnischen Regelwerken i. V. m. dem den Antragsunterlagen beigefügten Brandschutzkonzept der Neumann Krex & Partner, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Meschede, mit Stand vom 03.03.2021. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Mit Genehmigungsbescheid vom 26.11.2020 wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 312.000 Euro festgesetzt und ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft ordnungsgemäß bei der Bezirksregierung Arnsberg hinterlegt worden.

Da mit dem Vorhaben keine Änderung der zur Annahme und Lagerung zugelassenen Abfälle verbunden ist, ist eine Anpassung der Sicherheitsleistung nicht erforderlich. Die hinterlegte Sicherheitsleistung hat unverändert Bestand.

Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511),

- zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129) sowie
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („Störfall-Verordnung“)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3. b) i) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006

Für folgende Anforderungen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken:

- BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung vom 10. August 2018

Lärm / Erschütterungen

Antragsgemäß werden die für Lärmemissionen oder Erschütterungen relevanten Aggregate dem Stand der Minderungstechnik entsprechend ausgeführt und/oder befinden sich in dafür vorgesehene schallabschirmenden Gebäude.

Die nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) befinden sich in 100 Metern (eigene Hofstelle) und ca. 500 Metern (fremde Hofstelle) Entfernung. Da sich die Anlage im Außenbereich und landwirtschaftlich genutzten Umfeld befindet, entsprechen die Immissionsrichtwerte folglich denen für Dorfgebiete. Die vorgelegten überschlägigen Schallimmissionsrechnungen belegen, dass diese Richtwerte an den betrachteten Aufpunkten sicher eingehalten werden. Die Festlegung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsaufpunkten wie auch die damit verbundene Messverpflichtung auf Verlangen erfolgte in Anlehnung an die unverändert bestandskräftige und vollziehbare Nebenbestimmung Nr. 4.6 der Anlagengenehmigung vom 09.03.2006 (Az.: 56-04-9138551-G-1/06-Ni).

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der anzunehmenden Abfälle und Abfallmengen verbunden, so dass keine Veränderung des Lieferverkehrs zu besorgen ist. Darüber hinaus entspricht der bestehende Lieferverkehr dem landwirtschaftlich geprägten Umfeld.

Insgesamt war für das Änderungsvorhaben eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nicht erforderlich.

Gerüche

Die Anlage befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich; der nächstgelegene Immissionsort außerhalb der eigenen Hofstelle befindet sich in ungefähr 500 Metern Entfernung. Die von der Anlage und ergänzend von dem Vorhaben etwaig ausgehenden Gerüche sind für das Umland als üblich anzusehen.

Der Transport, die Lagerung wie auch die Behandlung und die anschließende Abfüllung der für die Biogasanlage oder der Trocknungsanlage vorgesehen Einsatzstoffe finden in geschlossenen Systemen statt.

Die Abluft des Trocknungsaggregates wird dem Stand der Minderungstechnik entsprechend gefasst und über einen Wäscher gereinigt. Die erforderlichen technischen Ausführungen wie auch die Festlegungen der Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen von Geruchsstoffen erfolgen nach den Nrn. 5.4.8.10.1 und 2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Die Abfüllung getrockneter Klärschlämme über das Verladesilo erfolgt über geschlossene Leitungen. Verschmutzungen der Fahrwege werden unmittelbar gereinigt.

Eine Geruchsimmissionsprognose war nicht erforderlich.

Erforderliche Nebenbestimmungen, die geeignet sind Geruchsemissionen zu verhindern, wurden formuliert.

Luft

Die neuen Biomethan-BHKW werden antragsgemäß entsprechend dem aktuellen Stand der Emissionsminderungstechnik ausgeführt (SCR-Katalysatoren).

Die Anforderungen an die gesamte Verbrennungsmotoranlage ergeben sich im Wesentlichen aus der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Dabei handelt es sich bei den betrachteten BHKW-Aggregaten um eine gemeinsame Anlage i. S. des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; gleichsam sind diese im Sinne des § 4 der 44. BImSchV zu aggregieren, da die Abgase der Einzelfeuerungen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren über einen Schornstein abgeleitet werden können. Nach Abs. 3 gilt dies auch für Einzelfeuerungen, die Teil einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von kleiner 1 MW.

Die Emissionsgrenzwerte für die Verbrennungsmotoren ergeben sich somit aus § 16 Abs. 6 Nr. 3 (CO), Abs. 7 Nr. 4 i.V.m. § 39 Abs. 5 S. 1 (NO_x), Abs. 9 S. 1 u. 2 i.V.m. § 13 Abs. 5 Nr. 2 (SO_x), Abs. 10 S. 1 Nr. 1 (Formaldehyd), Abs. 11 S. 1 Nr. 2a (C_{ges}) wie auch aus § 9 (NH₃) der 44. BImSchV.

Die Verpflichtungen zur erstmaligen und wiederkehrenden Messung ergeben sich aus § 31 und § 24 Abs. 4 (CO), Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 5 (SO_x), Abs. 8 (NO_x), Abs. 11 (C_{ges}), Abs. 12 (Formaldehyd) wie auch § 26 (NH₃) der 44. BImSchV.

Die Anforderungen an die Einzelmessungen ergeben sich aus der 44. BImSchV und werden überdies durch die Anforderungen der Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft konkretisiert.

Die Anforderungen an den Bau der Verbrennungsmotoranlage ergeben sich aus den Nrn. 5.5.1 und 2 der TA Luft.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Behandlung von Gärprodukten und Klärschlämmen durch Trocknung ergeben sich aus den Nrn. 5.4.8.10.1 und 2 der TA Luft. Dabei soll grundsätzlich die strengere Emissionsbegrenzung festgelegt werden. Des Weiteren wird im Einzelfall auf die Anforderung, dass für die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas ein Emissionsminderungsgrad von 90 vom Hundert nicht unterschritten werden darf, verzichtet, da die erwartbaren Emissionen an Kohlenstoff unter Berücksichtigung einer 90%igen Reduzierung unterhalb der Messschwelle fallen würde. Die ausschließliche Festlegung der sich ebenfalls aus der Nr. 5.4.8.10.1 ergebenden Begrenzung der Massenkonzentration ist sachgerecht und angemessen.

Die Anforderungen an die regelmäßig wiederkehrenden Messungen der Abluft der Trocknungsanlage, der Messplanung, die Auswahl des Messverfahrens, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie im Speziellen die Messungen geruchsintensiver Stoffe ergeben sich aus der Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Die Anforderungen an die Ableitung der Abgase der Emissionsquelle 3.6 ergeben sich aus der Nr. 5.5 der TA Luft.

Die Bestimmung der Immissions-Kenngröße für den Parameter ‚Stickoxid‘ war nicht erforderlich, da die abgeleiteten Emissionen (Massenströme) der BHKW der gesamten Anlage den nach der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom nicht überschreitet.

Eine gutachterliche Immissionsprognose zzgl. Ausbreitungsrechnung luftgetragener Schadstoffe war unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Emissionsminderungstechnik und -maßnahmen nicht erforderlich.

Erforderliche Nebenbestimmungen zur Reinhaltung der Luft, zur Dokumentation über den ordnungsgemäßen Betrieb wie auch zum Umgang mit Emissionen wurden formuliert.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Durch das beabsichtigte Vorhaben ändert sich das Gefahrenpotential der bestehenden Anlage nicht, da keine neuen störfallrelevanten Stoffe hinzukommen oder die bereits vorhandenen störfallrelevanten Stoffe erhöht werden. Folglich wird keine neue Gefahrensituation geschaffen; ebenfalls ist die bestehende Gefahrensituation nicht neu zu bewerten. Das bestehende Störfallszenario sowie Schutzabstände gegenüber dem vorliegenden Schutzobjekt, dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401), ändern sich nicht.

Mithin handelt es sich vorliegend um keine störfallrelevante Änderung.

AwSV

Bei dem Harnstofflager für die Rauchgasreinigung der BHKW inkl. Abtankplatz mit unterirdischen Rohrleitungen (WGK 1, Gef.-Stufe A) der bereits zugelassenen jedoch baulich geänderten Trocknungshalle für Gärprodukte und Klärschlämme (allg. wassergefährdend), dem Schwefelsäuretank für die Rauchgasreinigung der Trocknungsan-

lage inkl. Abfüllplatz (WGK 1, Gef.-Stufe A) und dem Verladesilo für getrockneten Klärschlamm sowie Gärrest (WGK 1, Gef.-Stufe A) handelt es sich um „LAU-Anlagen“ (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe). Bei den neuen BHKW-Aggregaten und deren zugehörigen Nass-Trafos handelt es sich wiederum um „HBV-Anlagen“ (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) (je WGK 1, Gef.-Stufe A). Die Anforderungen an diese Anlagen nach Maßgabe der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich aus deren Nutzung i. V. m. den verwendeten wassergefährdenden Stoffen und deren Einstufung auf Grundlage des § 62 WHG.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des BHKW-Gebäudes zzgl. der Aggregate, Trafos und des Harnstofflagers wie auch an die Trocknungshalle zzgl. des zugehörigen Schwefelsäuretanks sowie an das Verladesilo werden i. S. der AwSV erfüllt. Sofern erforderlich liegen im Falle austretender wassergefährdender Flüssigkeiten entsprechende flüssigkeitsdichte Rückhalteräume und -flächen vor.

Der Schwefelsäuretank ist bauartzugelassen, doppelwandig und leckageüberwacht ausgeführt. Abtankvorgänge erfolgen auf einem dichten Abtankplatz, mittels zugelassenen Tankfahrzeugen und über beständige oberirdische Rohrleitungen. Im Falle von Austritten stehen Bindemittel bereit.

Bei den Harnstofftanks handelt es sich um zugelassene doppelwandige Behälter; die Befüllung erfolgt auf einem dichten Abtankplatz über unterirdische, doppelwandige Rohrleitungen. Als unterirdische Anlage unterliegt diese der Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 der AwSV.

Die Fläche unterhalb des Verladesilos entwässert in eine Zisterne, von der anfallendes und etwaig verschmutztes Niederschlagswasser in einen Schmutzwassersammelbehälter gepumpt werden kann.

Die Anlagen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Für die beabsichtigten Aggregate ist keine separate Löschwasserrückhaltung erforderlich. Die Trocknungshalle hat ein Gefälle in Richtung Havariebecken, so dass dort im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden kann.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Wasserwirtschaft – Abwasser / Niederschlagswasser

Die Biogasanlage und Trocknungsanlage arbeiten abwasserfrei. Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen an diese Anlagen sind somit nicht erforderlich.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird versickert.

Um den Anforderungen der Wasserwirtschaft gerecht zu werden und etwaig durch Klärschlämme verschmutztes Niederschlagswasser aus dem Fahr- und Rangierbereich der Trocknungshalle oder des Verladesilos nicht versickern zu lassen, wird dieses gefasst und gesondert entsorgt. Die dafür erforderlichen Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abfall

Aus dem beantragten Vorhaben ergeben sich an die Biogasanlage und die Trocknungsanlage mit Verweis auf die bereits festgelegten Regelungen keine geänderten abfallrechtlichen Anforderungen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Änderung der Trocknungshalle inkl. derer Aggregate um keine betrieblichen, sondern lediglich um bauliche und Lageänderungen handelt. Ebenso ist eine Änderung des Abfallschlüsselkatalogs mit diesem Vorhaben nicht verbunden.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Die Anlage fällt unter die europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED) nach § 3 Abs. 8 BImSchG, womit zu prüfen ist, ob durch das beantragte Vorhaben relevante gefährliche Stoffe verwendet oder Vorhandene erhöht werden.

Durch das Änderungsvorhaben werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe in der Anlage gelagert oder eingesetzt; die vorhandenen relevant gefährlichen Stoffe werden nicht erhöht bzw. mit Blick auf den hier einschlägigen Schwefelsäuretank sogar verringert. Der Einsatz von Harnstoff wird nicht herangezogen, da dieser nicht als relevant gefährlicher Stoff eingestuft wird. Eine Anpassung (Fortschreibung) des bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG war folglich nicht erforderlich.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nrn. 1, 3 b), 3c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung enthalten. Die Überwachung von Boden und Grundwasser bezieht sich indes nur auf den beantragten Genehmigungsgegenstand. Die Überwachung nach § 21 Abs. 2a Nrn. 1,3 b), 3c) wurde bereits mit Bescheid vom 26.11.2020 festgeschrieben und ist hier aufgrund des Antragsgegenstandes nachrichtlich mitaufgeführt.

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits im einschlägigen Ausgangszustandsbericht unterbreitet und kann weiter fortgelten.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes kein Grundwasser angetroffen wurde, der Zeitpunkt der Probenahme aber durch allgemeine Trockenheit gekennzeichnet war, ist eine Überprüfung der Grundwasserstände im jährlichen Turnus jeweils im April erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen an eine Überwachung des Grundwassers bei IED-Anlagen gerecht zu werden. Die Maßnahme ist auch geeignet, eine initiale Grundwasserüberwachung gewährleisten zu können. Da die Hilfsspiegel bereits vorhanden sind, kann eine jährliche Stichtagsmessung ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugemutet werden.

Weil Grundwasser am Standort bisher nicht angetroffen wurde und eine Überwachung auf die relevanten gefährlichen Stoffe unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich ist, ist die Bodenüberwachung die einzige Möglichkeit, um einen möglichen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen erfassen zu können. Die Verkürzung der gesetzlichen Mindestintervalle von 10 Jahren auf 5 Jahre stellt in Kombination mit dem Sachstandsbericht ein geeignetes Mittel dar, die Überwachungspflichten zu gewährleisten. Alternative Formen der Überwachung sind nicht denkbar.

Die gewählte Überwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3b und 3c der 9. BImSchV konkretisiert im Übrigen die dem § 5 BImSchG immanenten betreibereignen Überwachungspflichten, insbesondere der Betreiberpflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Die Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen an den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz.

Eine zusätzliche Immissionsbelastung des im Umfeld der Anlage befindlichen gesetzlich geschützten stickstoffempfindlichen Biotops „Kalk-Felsbrand am Sonnenbornbachtal“ (BK-4415-0001) ist trotz der geringfügigen Erhöhung an Stickstoffemissionen nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der Prüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans, der FFH-Verträglichkeits- sowie der Artenschutzprüfung sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) abzuleiten. Dabei ist gegenüber der im Schutzgebiet befindlichen Vogelarten im Wesentlichen aufgrund der Vorbelastung der bereits bestehenden Anlage mit keiner zusätzlichen Belastung zu rechnen. Die baulichen Anlagenteile fügen sich in die bereits bestehende Anlage ein und werden zukünftig durch eine Heckenbepflanzung landschaftlich kaschiert. Abschließend findet das Vorhaben auf zum Teil bereits versiegelte Flächen statt; neu versiegelte Flächen werden gemäß der Eingriffsbilanzierung ausgeglichen.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Veterinärrecht

Aus veterinärrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, so sichergestellt ist, dass es zu keiner Rekontamination von Gülle oder Gärprodukten mit Klärschlämmen kommt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition inkl. MWSt.) wird mit 2.616.730,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

$$\underline{9.100,00 \text{ €}} \text{ (abgerundet)}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich laut Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.2 mit 10 v. T der Rohbausumme für die Trocknungshalle und das BHKW-Gebäude i. V. m Tarifstelle 2.4.1.4 a) mit 6 v. T. der Herstellungssumme des Warmwasserspeichers und des Verladesilos und ergibt somit insgesamt

$$\underline{4.985,00 \text{ €}}$$

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus der Tarifstelle 15a.1.1 b).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

$$\underline{3.350,00 \text{ €}}$$

angemessen.

Damit ergibt sich zusammengerechnet ein Betrag von insgesamt 12.450,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

12.450,00 €

(in Worten: Zwölftausendvierhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Hinweise:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 5 Abs. 2 UVPG wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, 26.08.2021

Im Auftrag

(Sprengel)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>